



## Satzung

### zur 7. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

der Stadt Elzach vom 16. April 2002, zuletzt geändert am 12. Dezember 2023  
in der Fassung vom 12. März 2024

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 12. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 32 der Satzung erhält folgende Fassung:

##### § 32

**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt**

- (1) bleibt unverändert
- (2) bleibt unverändert
- (3) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl oder Baumassenzahl die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt, und zwar
  - a. für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete, besondere Wohngebiete (WB), Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI) und Kerngebiete (MK) festgesetzten Gebiete geteilt durch 2,75
  - b. für die im Bebauungsplan als Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete geteilt durch 3,5

Bruchzahlen bis 0,5 werden auf die volle Zahl abgerundet, Bruchzahlen über 0,5 werden auf die volle Zahl aufgerundet
- (4) bleibt unverändert

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elzach, 12. März 2024

  
Roland Tibi  
Bürgermeister

